

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Medientext und Medienübersetzung“

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47) und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3: Sprach- und Informationswissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 NHG i. v. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; fachlich eng verwandt können insbesondere Übersetzungsstudiengänge, fremdsprachlich-philologische, medienwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Studiengänge sein. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Qualifikationen durch das Studium entsprechender, von der Auswahlkommission (s. § 5) festzusetzender Module bzw. Teilmodule innerhalb von zwei Semestern zu erwerben.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Studienabschlusses nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist und eine Auswahlprüfung gemäß § 6 Absatz 5 mindestens mit der Note 4,0 bestanden hat, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission nach § 5.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 bzw. mindestens 2,8 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 3 oder eine andere deutsche Sprachprüfung, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über fremdsprachliche Kenntnisse in einer der drei Arbeitssprachen des Studiengangs (Englisch, Französisch oder Spanisch) mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügen. Der Nachweis wird erbracht durch eine Bestätigung der Hochschule, an der der Abschluss nach Absatz 1 erlangt wurde bzw. durch den Nachweis des Bestehens eines der nachfolgenden Tests oder eines gleichwertigen Testergebnisses:

- für die Arbeitssprache Englisch: _ telc English B2; Cambridge First Certificate in English (FCE),

- für die Arbeitssprache Französisch: _ telc Français B2; DELF B2,

- für die Arbeitssprache Spanisch: _ telc Español B2; DELE B2.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang,
- c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 und 5,
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit bzw. Auslandserfahrungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. 75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. Bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. 25 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote mit dem Ergebnis einer Auswahlprüfung vergeben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Auswahlprüfung wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 1, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 2 zugelassen werden, für die Auswahlprüfung nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) gibt die Auswahlprüfung gemäß § 6 aus und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis der Auswahlprüfung vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis der Auswahlprüfung wie folgt verbessert wird:

Bei einer Auswahlprüfungsnote von mindestens

2,0: Verbesserung der Note um 0,3 Punkte

3,0: Verbesserung der Note um 0,2 Punkte

4,0: Verbesserung der Note um 0,1 Punkte

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, werden Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt, die über ein einschlägiges Praktikum oder einschlägige Berufserfahrungen verfügen oder die Auslandserfahrungen im Rahmen eines Studiums, Praktikums oder einer beruflichen Tätigkeit nachweisen können. Wenn nach dem Vergleich der Praktikums-, Berufs- und Auslandserfahrungen ranggleicher Bewerber und Bewerberinnen durch die Auswahlkommission die Ranggleichheit fortbesteht, wird die Rangfolge auf der Liste nach dem Los bestimmt.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.12. zu erbringen. Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich 3: Sprach- und Informationswissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendenengruppe mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Sprach- und Informationswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,

b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Auswahlprüfung,

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Sprach- und Informationswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlprüfung

(1) Die Auswahlprüfung besteht aus einer 120-minütigen Klausur. Die Klausur besteht aus der Übersetzung eines Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche, aus der Beantwortung von sprach- und textanalytischen Fragen zum Text sowie einer Kommentierung von Übersetzungsproblemen und deren Lösung. Der Kandidat bzw. die Kandidatin wählt für die Klausur eine Fremdsprache aus den drei Arbeitssprachen des Studiengangs (Englisch, Französisch oder Spanisch).

(2) Die Auswahlprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Auswahlprüfung werden von der Auswahlkommission festgesetzt.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Termin der Auswahlprüfung nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren aus-

geschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die Auswahlprüfung fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs entsprechend.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.